



### **Vorbericht**

Vorlage Nr. 51-002-2014

Ziffer 9 der Tagesordnung

Ziffer 6 der Tagesordnung

KT-01-2014VF-01-2014

Dezernat 5

Verkehrsamt

Peter Hirsch

### **Verwaltungs- und Finanzausschuss**

öffentlich am 19.03.2014

### **Kreistag**

öffentlich am 26.03.2014

## **Änderung der "Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten in der Fassung vom 14.06.2013"**

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten – Schülerbeförderungssatzung (SBS) in der Fassung vom 14.06.2013 wird beschlossen.

## Sachverhalt

### 1. Vorbemerkung

Die gegenständliche Satzung wurde im Juni 2013 an die sich dynamisch verändernde Schullandschaft angepasst. Wesentlich dabei waren die Veränderungen bei den Haupt- und Werkrealschulen, die Einführung von Gemeinschaftsschulen und der damit verbundene Wegfall der Schulbezirke, sowie der Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung. Zum Schuljahresbeginn 2013/2014 gab es im Landkreis Biberach 6 Gemeinschaftsschulen. Für das Schuljahr 2014/2015 haben keine weiteren Schulen eine Genehmigung erhalten. Der Trend, dass Haupt- und Werkrealschulen sich weiterhin schwer tun bei den Anmeldezahlen, verstetigt sich.

Diese Veränderungen führten in der Satzung u. a. dazu, dass die alten Regelungen zur nächstgelegenen Schule bei der letzten Satzungsänderung im Juni 2013 aufgehoben wurden (jährliche Mehrausgabe von rd. 120 TEUR), weil u. a. an den Gemeinschaftsschulen mehrere Bildungsabschlüsse möglich sind und erst am Ende der Schulzeit letztendlich feststeht, mit welchem Abschluss der Schüler von der Schule abgehen wird. Einen „Schultourismus“ sollte es aber auch nicht geben, deshalb wurde aus der Mitte des Kreistages vorgeschlagen, dass jeder Schüler, der mehr als 4 Waben fährt, die Mehrkosten selber tragen soll, was letztendlich zu der in § 18 Absatz 2 der Satzung genannten „4-Waben-Regelung“ führte. Im Blickpunkt standen dabei jedoch nicht die beruflichen Schulen. Die Konzentration des Angebots beim Berufsschulzentrum in Biberach hat zur Folge, dass in rund 400 Fällen die 4-Waben-Regelung auch für Schüler der beruflichen Schulen greift. Damit entsteht eine Benachteiligung gegenüber dem vorherigen Stand.

Nach der neuen Regelung vom 14. Juni 2013 erhöhen sich die differenzierten Eigenanteile

<ul style="list-style-type: none"><li>für Schüler der Klassen 5 bis 10 aller Schularten sowie</li><li>für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufseinstiegsjahres, des Vorbereitungsjahres Ausbildung und Beruf und der Berufsschulen</li></ul>	aktuell 29,50 € (1. Tarifpreisstufe)
<ul style="list-style-type: none"><li>für Schüler der Klassen 11 bis 13 aller Schularten und</li><li>aller weiteren, nicht in Ziffer 1 genannten Schüler</li></ul>	aktuell 40,50 € (2. Tarifpreisstufe)

ab einem Schulweg von mehr als vier Tarifwaben um die Differenz aus dem tatsächlichen Kartenpreis und dem Kartenpreis für die Verbundpreisstufe 4 einer Schülermonatskarte.

#### Beispiel 1:

Ein Schüler der Klasse 8 aus Kirchdorf besucht eine Schule in Biberach (Berufliches Gymnasium, Bischof-Sproll-Schule oder ein allgemeinbildendes Gymnasium).

Die Schülermonatskarte (5 Waben) kostet 74,00 €. Der Schüler zahlt einen Eigenanteil von 29,50 € (Grundtarif für bis zu 4 Waben) und die Differenz aus:

- dem tatsächlichen Kartenpreis (74,00 €) und
- dem Kartenpreis für 4 Tarifwaben (62,50 €)

Der Eigenanteil beträgt damit  $29,50 \text{ €} + (74,00 \text{ €} - 62,50 \text{ €}) = 41,00 \text{ €}$ , im Jahr somit 451 €.

#### Beispiel 2:

Ein Schüler aus Ittenhausen mit Hauptschulabschluss (Klasse 9) besucht die zweijährige gewerblich-technische Berufsfachschule in Biberach zur Erlangung der Fachschulreife mit beruflicher Grundausbildung. Die Schülermonatskarte kostet 97,00 €. Der Schüler wird der Tarifpreisregelung für die 1. Stufe (Eigenanteil 29,50 €) zugeordnet. Der Eigenanteil beträgt danach  $29,50 \text{ €} + (97 \text{ €} - 62,50 \text{ €}) = 64,00 \text{ €}$ , im Jahr somit 768,00 €.

**Beispiel 3:**

Eine Berufsschülerin aus Sigmaringen besucht das Berufskolleg für pharmazeutisch-technische Assistenten (Vollzeitunterricht). Eine DING-Schülermonatskarte gibt es hier natürlich nicht, es handelt sich um eine Schülermonatskarte der Bahn, die monatlich 214,30 € kostet. Da Eingangsvoraussetzung die mittlere Reife ist, wird die Schülerin der Tarifpreisstufe 2 (Eigenanteil 40,50 €) zugeordnet. Der Eigenanteil beträgt danach  $40,50 \text{ €} + (214,30 - 62,50 \text{ €}) = 192,30 \text{ €}$ , im Jahr somit 2.115,30 €.

**Beispiel 4:**

Ein Berufsschüler aus Ulm besucht die Berufsschule in Biberach in einem Ausbildungsgang, der nicht an jeder Berufsschule angeboten wird. Die Schülermonatskarte kostet 106,70 €. Der Eigenanteil beträgt danach  $40,50 \text{ €} + (106,70 \text{ €} - 62,50 \text{ €}) = 84,70$ , im Jahr somit 931,70 €.

## 2. Bewertung und Erfahrungen der 4-Waben-Regelung

Mit der 4-Waben-Regelung sollte erreicht werden, dass Schüler die ortsnahen Schulen besuchen. Diese Regelung ist zum Schuljahresbeginn im September 2013 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt waren die Anmeldungen für das Schuljahr 2013/2014 und damit ohne eine 4-Waben-Regelung bereits erfolgt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Regelungen zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten bei der Frage, an welcher Schule die Kinder angemeldet werden, so gut wie nie eine Rolle spielen. Die Eltern reagieren allenfalls, wenn die Kosten dann tatsächlich anfallen. Da die Anzahl der betroffenen Schüler auf Basis des Schuljahres 2012/2013 mit 377 und die Anzahl der betroffenen Schüler des Schuljahres 2013/2014 mit 393 dicht beieinander liegen, kann der Schluss gezogen werden, dass es auch ohne eine 4-Waben-Regelung keinen Schultourismus gegeben hat.

Allerdings hat die Regelung bei unseren Berufsschulen zu einem ungunstigen Ergebnis und vielen Beschwerden geführt. Unsere Berufsschulen stehen bei einigen Angeboten in direkter Konkurrenz zu anderen Berufsschulen und sehen durch die 4-Waben-Regelung einen erheblichen Wettbewerbsnachteil – auch die Berufsschulen müssen sich aufgrund der demographischen Veränderungen um Schüler durch attraktive Angebote bemühen. Schüler, die keine schulische Alternative haben, weil z. B. dieser Bildungsgang nur an einer unserer Berufsschulen angeboten wird (PTA, Zimmerer usw.), oder eine andere Berufsschule mit dem gleichen Angebot sehr weit entfernt ist, werden im Verhältnis zu den anderen Schülern schlechter gestellt.

**Lösungsvorschlag**

Die 4-Waben-Regelung in der bestehenden Satzung wird abgeschafft

**Finanzielle Auswirkungen**

Wird die 4-Waben-Regelung abgeschafft, dann erhöht sich der Aufwand für den Landkreis in der Schülerbeförderung um ca. 75.000 €. Dem gegenüber stehen jedoch zukünftig weniger Aufwendungen in den einzelnen Nahverkehrsräumen nach den Wettbewerbsergebnissen.

Begrenzender Faktor ist der Höchstbetrag von 1.000 € gemäß § 16 der Satzung. Eine Abschaffung der 4-Waben-Regelung nur für Schüler an beruflichen Schulen macht aufgrund der geringen Fallzahlen an anderen Schulen keinen Sinn, da dadurch nur rd. 5.000 € pro Jahr eingespart werden könnten.

**Anlagen**

- Auszug Schülerbeförderungskostensatzung – SBS in der „alten“ Fassung vom 14.06.2013, § 18 Höhe des Eigenanteils (Anlage 1)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten – Schülerbeförderungskostensatzung – SBS in der Fassung vom 14.06.2013 (Anlage 2)

